

<p style="text-align: center;">Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.</p> <p style="text-align: center;">Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017</p>	<p style="text-align: center;">Vorläufiger Entwurf der Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.</p> <p style="text-align: center;">Zu beschließen in der Mitgliederversammlung vom 30.04.2019</p> <p>BLAU = Änderungen gemäß Mustersatzung des DAV Bundesverbandes ROT = Änderungsvorschläge Sektion Oberland</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen und Gruppen wählen einen Leiter aus ihrer Mitte. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV“ übereinstimmt. 4. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Ein Etat der Abteilungen oder Gruppen ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Sektionshaushaltes und wird nach den Haushaltsgrundsätzen der Sektion verwaltet. 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen und Gruppen wählen einen Leiter aus ihrer Mitte. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugend (Sektionsjugendordnung) nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. 4. Die Abteilungen und Gruppen wählen einen Leiter aus ihrer Mitte. 5. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Ein Etat der Abteilungen oder Gruppen ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Sektionshaushaltes und wird nach den Haushaltsgrundsätzen der Sektion verwaltet. 6. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. 7. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ehrenrats (mit Ausnahme der dem Vorstand angehörig Mitglieder des Ehrenrats) und Rechnungsprüfer/innen zu wählen und abzuberufen; d) den Haushaltsplan des laufenden Jahres entgegenzunehmen; e) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen; f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen. 	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ehrenrats (mit Ausnahme der dem Vorstand angehörig Mitglieder des Ehrenrats) und Rechnungsprüfer/innen zu wählen und abzuberufen; d) den Haushaltsplan des laufenden Jahres entgegenzunehmen; e) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen; f) die Satzung zu ändern; g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen; h) die Sektion aufzulösen.

